

Allgemeine Reisebedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln – soweit nicht einzelvertragliche Regelungen getroffen sind, solche gehen den Bedingungen vor - die Rechtsbeziehungen zwischen der Cultrona Erlebnisreisen GmbH (im Folgenden: Cultrona) und dem Kunden/Reisenden. Die Bedingungen enthalten wichtige allgemeine Informationen zur Vertragsbeziehung, ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages/Vermittlung von Verträgen

1.1 Die Darstellung der Reise auf der Website, in Flyern oder in einer individuell für den Kunden erstellten Leistungs- und Preisdarstellung (im folgenden „Ausschreibung“) ist kein Angebot im Rechts-sinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus, vgl. zur Möglichkeit von Änderungen der Ausschreibung vor Vertragsschluss insbesondere Ziffer 14.

Die Anmeldung des Kunden sollte in Textform erfolgen und stellt rechtlich das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Dieser kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen **Reisebestätigung** in Textform durch Cultrona zustande.

An die Anmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch Cultrona, jedoch maximal 10 Tage ab Zeitpunkt der Anmeldung gebunden.

1.2 Reisevermittler oder Leistungsträger sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

1.3 **Vermittelt Cultrona ausdrücklich in fremdem Namen** Reiseprogramme fremder Veranstalter oder einzelne Fremdleistungen wie Flüge, Mietwagen etc., so richten sich Zustandekommen und Inhalt solcher Verträge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Bedingungen des fremden Vertragspartners, soweit diese einbezogen wurden. Bei Vermittlung haftet Cultrona nur für die **ordnungsgemäße Vermittlung**, nicht für die vertragsgemäße Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

2. Datenschutz / Ausführendes Luftfahrtunternehmen

2.1 Cultrona erfasst und speichert **Kundendaten** ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit **widersprechen** (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 **Bundesdatenschutzgesetz** genügt dazu eine kurze Mitteilung, Kontaktdaten siehe Ende dieser Bedingungen.

2.2 Die EG Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

3. Vertragliche Leistungen

Die von Cultrona geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der **Bestätigung** (vgl. Ziffer 1), ergänzt (im Rahmen der beiderseitigen Vertragserklärungen) durch die zugrundeliegende **Ausschreibung**. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Cultrona, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

4. Sicherungsschein/Zahlung

Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten, den Cultrona mit der Buchungsbestätigung oder spätestens mit der Rechnung übermittelt. Bitte weisen Sie darauf hin, wenn der Sicherungsschein Ihnen nicht zugeht.

Mit Zugang des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises fällig. Die Fälligkeit des restlichen Reisepreises ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung, spätestens wird der Restpreis 20 Tage vor Reiseantritt fällig. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Cultrona.

5. Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Wird eine in der Ausschreibung oder sonstig vertraglich festgelegte **Mindestteilnehmerzahl** nicht erreicht, so kann Cultrona bis **spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen von Cultrona ausgeschriebenen Reise verlangen, sofern Cultrona in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis bereitzustellen.

6. Rücktritt des Kunden / Umbuchung / Zusatzkosten

6.1 Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten (stornieren). Bei Rücktritt des Kunden vor Reiseantritt kann Cultrona nach seiner Wahl (die Cultrona ab Versand der Stornorechnung ohne Einwilligung des Kunden nicht mehr ändern kann) eine konkret berechnete Rücktrittschädigung nach § 651 i Abs. 2 BGB nachweisen und fordern oder folgende, nach § 651 i Abs. 3 BGB pauschalierte Rücktrittschädigung geltend machen:

Bis einschließlich 30 Tage vor Reiseantritt - 40 % des Reisepreises
Bis einschließlich 15. Tag vor Reiseantritt - 70 % des Reisepreises
Bis einschließlich 7. Tag vor Reiseantritt - 85 % des Reisepreises
Ab dem 6. Tag vor Reiseantritt - 95 % des Reisepreises

Dem Kunden bleibt es jedoch unbenommen, Cultrona nachzuweisen, dass diesem kein Schaden und ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

6.2 **Umbuchungen** (z.B. von Reiseternin oder Reiseziel) sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittschädigung) und parallele Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

6.3 Cultrona weist zu Rücktritt und Umbuchung auf die alternative Möglichkeit der Vertragsübertragung nach § 651 i BGB auf einen Dritten hin, durch die die ansonsten anfallende Entschädigungsansprüche (siehe 6.1 und 6.2) vermieden werden können.

7. Kündigung wegen besonderer Umstände

7.1 Wird die Reise **durch höhere Gewalt**, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert oder beeinträchtigt, so können **sowohl der Kunde als auch Cultrona** den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 15).

7.2 Cultrona kann **aus wichtigem Grund** vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Recht § 314 BGB) kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Zum Kündigungsausspruch durch Cultrona gilt Ziffer 10.2.

8. Haftungsbeschränkung für Cultrona

8.1 Die vertragliche Haftung von Cultrona für **Schäden, die nicht Körperschäden sind**, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit
a) ein Schaden weder **grob fahrlässig**, noch **vorsätzlich** herbeigeführt wird oder
b) Cultrona für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Die Haftung von Cultrona auf Schadenersatz aus **unerlaubter Handlung** wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für **Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis** des Kunden beschränkt. **Für Schäden bis € 4.100,00 haftet Cultrona insoweit unbeschränkt.**

8.3 Wird Cultrona als Vermittler tätig (vgl. Ziffer 1.3 dieser Bedingungen), so ist die Haftung auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt.

9. Obliegenheit und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde **Abhilfe** verlangen. Das Abhilfeverlangen ist – soweit möglich und zumutbar – an Cultrona direkt (Kontaktdaten am Ende dieser Bedingungen), ansonsten an die in Ziffer 10.1 und in den Reiseunterlagen benannten Personen/Stellen zu richten. Cultrona kann Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Leistet Cultrona nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten **angemessenen Frist** Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Cultrona Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

9.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Der Anspruch entfällt, soweit der Kunde schuldhaft den Mangel nicht anzeigt.

9.3 Ist infolge eines Mangels dem Kunden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund **nicht zumutbar** oder ist sie durch einen Mangel **erheblich** beeinträchtigt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat er eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, von Cultrona verweigert wird oder sofortige Kündigung des Vertrags durch besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

10.1 Reiseleitungen/örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen (siehe aber 9) entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz mit Wirkung gegen Cultrona anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

10.2 Die **Kündigung des Reisevertrages** durch Cultrona (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch Reiseleitung/örtliche Vertretung ausgesprochen werden; diese sind insoweit von Cultrona **bevollmächtigt**.

11. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Die Information über solche Bestimmungen durch Cultrona bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für Bürger des EU-Staates, in dem die Reise dem Kunden angeboten wird, ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden. Bei abweichender Staatsangehörigkeit informieren Sie als Kunde sich bitte beim zuständigen Konsulat.

11.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. Cultrona wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Kunden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Kunden wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

11.3 Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Sofern Medikamente mitgeführt werden, sollten vorab Erkundigungen über eventuelle Einfuhrbeschränkungen eingeholt werden, auch das Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung garantiert nicht in allen Ländern die Einfuhrerlaubnis.

11.4 Ergeben sich für den Kunden wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass Cultrona seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von Cultrona nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit die Haftungsbeschränkungen in diese Reisebedingungen nicht eingreifen.

12. Versicherungen

Cultrona empfiehlt den Abschluss insbesondere einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit mit Rettungsflug, solche Versicherung bietet z. B. (**Versicherer mit Name und Anschrift angeben**) an.

13. Anspruchstellung / Ausschlussfrist / Verjährung

13.1 **Vertragliche Ansprüche** wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen nach §§ 651 c bis 651 f BGB muss der Kunde **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise Cultrona gegenüber geltend machen, siehe hierzu die Kontaktdaten am Ende dieser Bedingungen. Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

13.2 Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden **verjähren in einem Jahr**, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. **Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.**

14. Gültigkeit der Ausschreibung

Naturngemäß ist nur der zum Zeitpunkt der Ausschreibung (vgl. Ziffer 1.1) bekannte Stand wiedergegeben, auch Druckfehler können selbst bei größter Sorgfalt vorkommen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Cultrona Verträge auf der Basis einer als fehlerhaft oder überholt erkannten Ausschreibung nicht bestätigen wird und in diesen Fällen den Vertragsschluss verweigert.

15. Sonstiges

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, für von Cultrona veranstaltete Reisen also insbesondere die §§ 651 a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

Stand: 10.12.2014

Cultrona Erlebnisreisen GmbH
Registriergericht München HRB 191626

Geschäftsführerin Christiane Cultrona
Waldstraße 8
83037 Irschenberg
Telefon: 08062 7086142
Telefax: 08062 9086144
E-Mail: info@erlebnisreisen-cultrona.de

Internet: www.creativita.net
UST-IdNr. DE 813811471

